

Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg

Bericht

über die Prüfung der ADDISON Software

„ADDISON OneClick Kasse“

„ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch“

„ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch“

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Auftragsinhalt und Auftragsdurchführung	3
2 Prüfungsgegenstand	7
3 Testsystem	9
4 Fachliche Grundlagen der Prüfung	11
5 Maßgebende Kriterien	13
6 Hinweise für den Anwender	15
7 Prüfungsdurchführung und Prüfungsfeststellungen	17
7.1 Kassenbuch, Rechnungseingangsbuch und Rechnungsausgangsbuch (Onlineportal „ADDISON OneClick“) und Excel-Kassenbuch	17
7.1.1 Verarbeitungsfunktionen	17
7.1.2 Maßgebende Kriterien	17
7.1.3 Prüfungsdurchführung	17
7.1.4 Prüfungsfeststellungen	19
7.2 Programmierte Verarbeitungsregeln	19
7.2.1 Maßgebende Kriterien	19
7.2.2 Prüfungsdurchführung	19
7.2.3 Prüfungsfeststellungen	20
7.3 Softwaresicherheit	21
7.4 Prüfung der Verfahrensdokumentation	21
7.4.1 Maßgebende Kriterien	21
7.4.2 Prüfungsdurchführung	21
7.4.3 Prüfungsfeststellungen	22
8 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bescheinigung	23

Anlage:

Allgemeine Auftragsbedingungen (IDW Stand: 01. Januar 2017)

1 Auftragsinhalt und Auftragsdurchführung

Auftragsinhalt

Die Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg (im Folgenden kurz: „Wolters Kluwer“), hat uns mit Schreiben vom 05. Mai 2017 beauftragt, eine Prüfung der Module ADDISON OneClick Kasse, ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch und ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch im Online Portal ADDISON OneClick sowie eine Prüfung des Excel-Kassenbuchs (im Folgenden kurz „Erfassungsbücher“) durchzuführen. Die Bücher wurden in Zusammenhang mit dem Modul „Finanzbuchhaltung“ der ADDISON-Software (Version 6.5.020), sowie der ADDISON tse:nit (2/2017 Build 6) und der ADDISON cs:Plus (2/2017 Build 6) im Rahmen einer Vollbescheinigung gemäß des IDW Prüfungsstandards 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) und im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) geprüft.

Für diesen Auftrag und damit im Zusammenhang stehende weitere Aufträge gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Wie aus der vorstehenden Beschreibung zu entnehmen ist, haften wir insbesondere nicht für

- ▶ Programmänderungen, die von uns nicht geprüft wurden,
- ▶ unsachgemäße Handhabung der Hard- und Software beim Endbenutzer,
- ▶ Eingabefehler und falsche Parametereingaben,
- ▶ Nichtbeachtung von Ordnungsmäßigkeitsvorschriften, die nicht mit der Software in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Gegenüber den Erwerbern des Programms trifft uns keine unmittelbare Haftung. Der Bericht richtet sich ausschließlich an unseren Mandanten, ist nur zur Verwendung durch unseren Mandanten bestimmt und darf nur unserem Mandanten als Entscheidungsgrundlage dienen. Ungeachtet des Vorstehenden ist es Wolters Kluwer gestattet, den Bericht zu Informationszwecken an Dritte weiterzugeben, sofern hierfür ein entsprechender Klickvertrag abgeschlossen wird.

Wir übernehmen Dritten gegenüber keine Verantwortung oder Haftung, es sei denn, dass wir mit dem entsprechenden Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam ist. Die Weitergabe unseres Berichts begründet keine vertragliche Beziehung zwischen uns und einem Dritten, weder explizit noch implizit.

Wir weisen Dritte darauf hin, dass für unsere Tätigkeit sowie unsere Verantwortung und Haftung, auch im Verhältnis zu Dritten, die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend sind.

Außerdem weisen wir Dritte darauf hin, dass auf gegenseitige Ansprüche aus diesem Auftrag deutsches Recht anzuwenden ist und dass der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Stuttgart, Deutschland, ist. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft tragen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Softwareprodukts und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Auftragsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht.

Zu den Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Softwareproduktes verweisen wir auf Abschnitt 5 „Maßgebende Kriterien“.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Gewinnung eines Verständnisses über den Prüfungsgegenstand und der Einschätzung der Hinweise auf Risiken. Neben der Bestandsaufnahme der Softwareentwicklungsumgebung und des zu prüfenden Softwareproduktes, sind die Risiken, die aus Art, Umfang und Komplexität des herzustellenden Softwareproduktes sowie aus der Gestaltung des Softwareentwicklungsverfahrens

resultieren, zu beurteilen. Im individuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Bezüglich der Prüfungsgrundlagen, der maßgebenden Kriterien, des Testsystems sowie der Prüfungsdurchführung verweisen wir auf die Abschnitte 4 bis 7 des Prüfungsberichts.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der genannten Erfassungsbücher erfolgte unter Laborbedingungen. Dies bedeutet, dass die Prüfung nicht die in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung vorhandene aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems sowie die Art und Weise der Implementierung des Systems mit einbeziehen kann. Das Ergebnis dieser Prüfung bezieht sich daher auf die isoliert betrachtete Anwendungssoftware mit der für die Testfirma vorgenommenen Systemparametrisierung.

Die Prüfung wurde mithilfe von Testdaten durchgeführt. Hierfür wurde eine Reihe von typischen Geschäftsvorfällen über das System verarbeitet und die Ergebnisse kontrolliert. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch unplausible oder falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.

Alle von uns angeforderten Erklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung von Wolters Kluwer hat uns die Vollständigkeit und Korrektheit dieser Erklärungen und Nachweise sowie die Ordnungsmäßigkeit des Softwareprodukts und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung schriftlich bestätigt.

2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die wesentlichen, relevanten Bestandteile der Module ADDISON OneClick Kasse, ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch und ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch im Online Portal ADDISON OneClick sowie des Excel-Kassenbuchs als Bestandteil des Moduls „Finanzbuchhaltung“ der ADDISON-Software (Version 6.5.020), der ADDISON tse:nit (2/2017 Build 6) und der ADDISON cs:Plus (2/2017 Build 6) , soweit diese für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, gemäß den diesbezüglichen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland, relevant sind.

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung erstreckte sich auf die rechnungslegungsrelevanten Kernfunktionen der geprüften Software. Die folgenden Funktionen waren Gegenstand der Prüfung:

- ▶ Kassenbuch (Onlineportal „ADDISON OneClick“)
 - ▶ Stammdatenübernahme
 - ▶ Monatsabschluss
 - ▶ Belegübernahme in die ADDISON Finanzbuchhaltung, sowie ADDISON tse:nit und ADDISON cs:Plus
- ▶ Rechnungseingangsbuch (Onlineportal „ADDISON OneClick“)
 - ▶ Stammdatenübernahme
 - ▶ Monatsabschluss
 - ▶ Belegübernahme in die ADDISON Finanzbuchhaltung, sowie ADDISON tse:nit und ADDISON cs:Plus
- ▶ Rechnungsausgangsbuch (Onlineportal „ADDISON OneClick“)
 - ▶ Stammdatenübernahme
 - ▶ Monatsabschluss
 - ▶ Belegübernahme in die ADDISON Finanzbuchhaltung, sowie ADDISON tse:nit und ADDISON cs:Plus
- ▶ Excel-Kassenbuch
 - ▶ Stammdatenanlage
 - ▶ Export der Daten aus dem Excel-Kassenbuch und Import in die ADDISON Finanzbuchhaltung
 - ▶ Unveränderbarkeit der Daten nach dem Export

Buchhaltungsrelevante Funktionen anderer Module haben wir auftragsgemäß nicht untersucht.

Die Notwendigkeit der Untersuchung des Programm-Quellcodes ergab sich nicht.

Nicht Prüfungsgegenstand waren eine Untersuchung des Antwortzeitverhaltens sowie eventuell auftretende Performanceprobleme. Die Beurteilung der Software-Ergonomie ist nur insoweit Bestandteil des Auftrags, als sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung ergeben. Ferner war der Einfluss eines Versionswechsels auf die Ordnungsmäßigkeit nicht Bestandteil der Prüfung.

3 Testsystem

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Rechner: DELL, Intel® Xeon ® E5-2260 @ 2.20GHz, 6,81 GB RAM
Betriebssystem: Windows Server 2008 R2, Service Pack 1

Software: ADDISON Software Module (Finanzbuchhaltung 6.5.020, Zentrales Managementinformationssystem 9.20.020),
FastObjects Server 12.0,
Axosoft OnTime 14,
Unides/Uniarchiv der BDV GmbH (Archivierungssoftware)

4 Fachliche Grundlagen der Prüfung

Die fachliche Grundlage der Prüfung ist der IDW-Prüfungsstandard: „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ (IDW PS 880), Stand 11. März 2010. Die Vorgehensweise der Prüfung von Softwareprodukten folgt der Systematik von Systemprüfungen bei Einsatz von Informationstechnologie (IT), wie sie im IDW PS 330 niedergelegt sind. Zum Begriff der Informationstechnologie und zu den Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen beim Einsatz von IT gelten die Regelungen des IDW RS FAIT 1.

5 Maßgebende Kriterien

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Softwareproduktes waren:

- ▶ IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“, Stand: 11.03.2010,
- ▶ IDW RS FAIT 1, Stand: 24.09.2002 sowie
- ▶ GoBD [vgl. Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), vom 14.11.2014]
- ▶ Die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beziehenden handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 ff. HGB.
- ▶ Nach § 239 Abs. 4 HGB ist die Führung von Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern zulässig, sofern diese Form der Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entspricht. Generell sind somit für die elektronische Speicherung von rechnungslegungsrelevanten Unterlagen die GoB-spezifisierenden fachlichen Stellungnahmen zu beachten.

Wir verweisen auf weitere Einzelheiten zu den maßgebenden Kriterien in Abschnitt 7.

6 Hinweise für den Anwender

Die Verfahrensdokumentation als Teil der DV-Buchführung gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren. Unabhängig davon, ob die Verfahrensdokumentation ganz oder teilweise beim Anwender, beim Programmentwickler oder einem Dritten aufbewahrt wird, ist es erforderlich, dass diese dem Prüfer auf Verlangen in einer angemessenen Zeit zugänglich gemacht werden kann.

Arbeitsanweisungen für den Anwender beinhalten u.a. eine Beschreibung der Aufgabenstellung, Informationen zur Datensicherheit, die Vorgehensweise bei Fehlerbehandlung sowie Verarbeitungsregeln einschließlich Kontroll- und Abstimmverfahren. Diese Dokumentation muss der Anwender erstellen. Des Weiteren ist der Anwender für organisatorische Maßnahmen und Vereinbarungen verantwortlich, die es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, sich innerhalb angemessener Zeit ein Verständnis für das dokumentierte Verfahren zu verschaffen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich aus zivilrechtlichen Regelungen im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Diese sind vom jeweiligen Anwender zu berücksichtigen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Belegfunktion liegt beim Buchführungspflichtigen, der durch organisatorische Maßnahmen die ordnungsmäßige Erfassung aller relevanten Elemente der Buchungsbelege sicherzustellen hat.

Im Bereich der Journalfunktion ist vom Benutzer sicherzustellen, dass für die eingegebenen Buchungen und deren abschließende Festbuchung auch die Zeitgerechtigkeit (§ 239 Abs. 2 HGB) eingehalten wird. Die in der Unternehmensumgebung vorhandenen aufbau- und ablauforganisatorischen Ebenen des internen Kontrollsystems sowie die Art und Weise der Pflege und Betreuung des Systems können Auswirkungen auf die Unveränderlichkeit und Vollständigkeit der Daten, welche in der Datenbank gespeichert sind, haben. Die Verantwortung hierfür liegt beim Benutzer.

Die Prüfung der Softwaresicherheit wurde im Rahmen der Prüfung der ADDISON Finanzbuchhaltung, der ADDISON tse:nit und ADDISON cs:plus durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung können in den Prüfungsberichten zur Prüfung der ADDISON-Software ADDISON Finanzbuchhaltung, ADDISON tse:nit und ADDISON cs:plus eingesehen werden.

7 Prüfungsdurchführung und Prüfungsfeststellungen

7.1 Kassenbuch, Rechnungseingangsbuch und Rechnungsausgangsbuch (Onlineportal „ADDISON OneClick“) und Excel-Kassenbuch

7.1.1 Verarbeitungsfunktionen

Eine Software für die Buchführung muss sich vor allem daran messen lassen, ob sie die Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung von Büchern (GoB) erfüllt. Diese haben sich im Laufe der Zeit aus der betriebswirtschaftlichen Praxis, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft entwickelt. Ordnungsmäßige, computergestützte Buchführungssysteme sind solche, die unter Einbeziehung aller maschinellen und manuellen Verfahren eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete (§ 239 Abs. 2 HGB) sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare (§ 238 Abs. 1 HGB) Buchführung ergeben. Sie müssen insbesondere die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion (vgl. IDW RS FAIT 1 Tz. 33 – 51) erfüllen.

7.1.2 Maßgebende Kriterien

Die Funktionalitäten im Kassenbuch und in den Erfassungsbüchern müssen sicherstellen, dass alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß mithilfe dieser Tools abgewickelt werden. Dazu müssen Verarbeitungskontrollen implementiert sein, um eine richtige und vollständige Erfassung der Datensätze zu gewährleisten. Die Software muss weiterhin über eine angemessene Import-/Export-Funktionalität verfügen, um die Daten aus dem Kassenbuch und den Erfassungsbüchern zur weiteren Verarbeitung in ADDISON Finanzbuchhaltung, ADDISON tse:nit oder ADDISON cs:Plus übernehmen zu können.

7.1.3 Prüfungsdurchführung

Wir haben geprüft, welche Verarbeitungskontrollen in den Erfassungsbüchern implementiert sind, um eine richtige und vollständige Verarbeitung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. Des Weiteren wurde die Export-/Import-funktionalität zwischen den Erfassungsbüchern und ADDISON Finanzbuchhaltung sowie ADDISON tse:nit und ADDISON cs:Plus getestet.

Im Onlineportal „ADDISON OneClick“ wird ein Kassenbuch, ein Rechnungsein- und -ausgangsbuch zur Verfügung gestellt, um Daten für die Buchhaltung vor zu erfassen.

Unsere Prüfung bezieht sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitungsfunktionen im Kassen-, Rechnungseingangs- und Rechnungsausgangsbuch.

Das Kassenbuch im Onlineportal stellt eine Art Vorerfassungsmaske dar, um typische Geschäftsvorfälle (Einnahmen/Ausgaben) einer Geschäftskasse aufzuzeichnen. Zudem können sowohl empfangene als auch ausgehende Rechnungen im Rechnungseingangs- bzw. Rechnungsausgangsbuch im Onlineportal erfasst werden. Hierzu werden Stammdaten aus ADDISON Finanzbuchhaltung, ADDISON tse:nit und ADDISON cs:Plus, wie Sachkonten und Personenkonten, in das Onlineportal geladen, so dass diese für die Buchungen zur Verfügung stehen. Bei der Erfassung sind die GoB-relevanten Felder so eingerichtet, dass alle für die Belegfunktion relevanten Daten erhoben werden können. Zudem wird durch die Validierung der Eingabefelder, wie Betrag oder Zuordnungskonto, die Korrektheit der eingegebenen Daten überprüft.

In der Standardeinstellung sind die im Kassenbuch sowie die im Rechnungsein- und -ausgangsbuch erfassten Buchungen nach Erfassung weder veränderbar noch löschar. Der Steuerberater kann jedoch seinen Mandanten explizit Rechte bezüglich „Erfassungsdaten ändern / löschen“ bzw. „Erfassungsdaten bearbeiten“ zuweisen. Standardmäßig haben die Mandanten keines der beiden Rechte. Im Fall der expliziten Zuweisung erscheint ein Warnhinweis welcher den Steuerberater darauf hinweist, dass die GoBD keine Änderung und/oder Löschung von erfassten Geschäftsvorfällen erlaubt ohne dies zu dokumentieren. Mit Festschreiben von Buchungen und dem Festschreiben von Monaten wird endgültig verhindert, dass diese verändert oder gelöscht werden können.

In einem nachgelagerten Prozess werden die Buchungen aus dem Onlineportal exportiert und in die Finanzbuchhaltung importiert. Beim Import der Datei wird zunächst ein Buchungsstapel erzeugt, der alle übertragenen Buchungen verarbeitet. Dabei folgt die Finanzbuchhaltung derselben Programmlogik wie bei einer manuellen Buchung. Die Buchungen sind in der Finanzbuchhaltung zunächst nicht festgeschrieben, so dass hier eine endgültige Kontrolle des korrekten Betrags und Zuordnungskontos erfolgen kann.

Wir haben durch unsere Testbuchungen geprüft, welche Verarbeitungskontrollen im Kassenbuch, Rechnungsein- und -ausgangsbuch implementiert sind, um eine richtige und vollständige Verarbeitung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. Hierbei wurde die Übernahme der Stammdaten in das Kassenbuch des Onlineportals „ADDISON One-Click“ überprüft. Außerdem wurden die Verhinderung von negativen Tagessalden und negativen Monatsabschlüssen, sowie unsinnige Buchungen im Kassenbuch überprüft.

Des Weiteren wurde exemplarisch die Export-/Importfunktionalität zwischen Kassenbuch, den Erfassungsbüchern und ADDISON Finanzbuchhaltung, ADDISON tse:nit sowie ADDISON cs:Plus getestet.

Das Excel-Kassenbuch stellt eine Art Vorerfassungsmaske dar, um typische Geschäftsvorfälle (Einnahmen/Ausgaben) einer Geschäftskasse aufzuzeichnen. Dabei können verschiedene Kassenbücher angelegt werden. Bei der Eingabe von Daten in den Kassenbüchern werden grundlegende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, wie die Warnung bei negativen Tagessalden. Die Festschreibung der Daten wird über die Exportfunktion durchgeführt. Dabei werden die Daten in eine CSV-Datei geschrieben, die zum Import in die ADDISON Finanzbuchhaltung bereitgestellt wird. Die zeitgerechte Festschreibung ist dabei organisatorisch vom Anwender sicherzustellen.

Die logische und physische Sicherheit der gesamten Anwendungsumgebung des On-lineportals „ADDISON OneClick“ war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

7.1.4 Prüfungsfeststellungen

Unsere Prüfung der Funktionalitäten in den Erfassungsbüchern führte zu keinen Einwendungen.

7.2 Programmierte Verarbeitungsregeln

7.2.1 Maßgebende Kriterien

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln beinhaltet die Prüfung der Richtigkeit der Programmabläufe, die sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und die Wirksamkeit der programminternen Plausibilitätskontrollen.

7.2.2 Prüfungsdurchführung

Diese programmierten Verarbeitungsregeln wurden in den Erfassungsbüchern vornehmlich mithilfe der Testfallmethode geprüft. Dabei wurde ein selbst ausgearbeiteter Buchungsstoff verwendet, der die üblicherweise in einem Wirtschaftsbetrieb anfallenden Geschäftsvorfälle widerspiegelt.

In die Prüfung wurden folgende Verarbeitungsregeln einbezogen:

- ▶ Plausibilitätskontrollen,
- ▶ Summierungen und Saldierungen,
- ▶ Kontierung und Buchung

Die Prüfung von Umfang und Wirksamkeit maschineller Plausibilitätskontrollen umfasst sowohl Eingabekontrollen als auch maschinelle Kontroll- und Abstimmverfahren im Verarbeitungsablauf. Beide sollen als Teil des softwareunterstützten internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Verarbeitung vollständiger und richtiger Daten beitragen.

Die Prüfung umfasste folgende Kontrollen in der ADDISON OneClick Kasse:

- ▶ Prüfung der Felder u.a. auf gültige Formate und Einhaltung vorgegebener Grenzwerte
- ▶ Prüfung der Existenz von eingegebenen Konten
- ▶ Prüfung von Soll-Haben-Identität bei der Eingabe von Buchungssätzen
- ▶ keine Löschungs- und Änderungsmöglichkeiten von einmal erfassten Buchungssätzen

Die Prüfung umfasste folgende Kontrollen im Excel-Kassenbuch:

- ▶ Prüfung von Soll-Haben-Identität bei der Eingabe von Buchungssätzen
- ▶ Plausibilitätsprüfungen wie die Warnung bei negativen Tagessalden
- ▶ Keine Löschungs- und Änderungsmöglichkeiten von exportierten und somit festgeschriebenen Buchungen

7.2.3 Prüfungsfeststellungen

Unsere Prüfung der Funktionalitäten in den Erfassungsbüchern führte zu keinen Einwendungen.

7.3 Softwaresicherheit

Die Prüfung der Softwaresicherheit umfasst den Zugriffsschutz, die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren sowie die Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung.

Die Prüfung der Softwaresicherheit wurde im Rahmen der Prüfung der ADDISON Finanzbuchhaltung, der ADDISON tse:nit und ADDISON cs:plus durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung können in den Prüfungsberichten zur Prüfung der ADDISON-Software ADDISON Finanzbuchhaltung, ADDISON tse:nit und ADDISON cs:plus einge-sehen werden.

Die logische und physische Sicherheit der gesamten Anwendungsumgebung des On-lineportals „ADDISON OneClick“ war nicht Gegenstand unserer Prüfung. Die entspre-chenden Vorgaben des IDW RS FAIT 5 sind durch den Softwareanwender zu beachten.

7.4 Prüfung der Verfahrensdokumentation

7.4.1 Maßgebende Kriterien

Die Verfahrensdokumentation besteht aus der Systemdokumentation und der Anwen-derdokumentation. Sie ist erforderlich für die sachgerechte Handhabung und künftige Fortführung der Software. Eine sachgerechte Dokumentation ist die Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und damit die Prüfbarkeit des Verfahrens.

7.4.2 Prüfungsdurchführung

Die Vorgehensweise bei der Prüfung der Verfahrensdokumentation für die Finanz-buchhaltung war zum einen geprägt durch analytische Prüfungshandlungen, welche die Prüfungsgrundsätze des IDW PS 880 im Hinblick auf:

- ▶ Vorhandensein der Verfahrensdokumentation,
- ▶ Vollständigkeit der Verfahrensdokumentation,
- ▶ Fehlerfreiheit der Verfahrensdokumentation,
- ▶ Verständlichkeit der Verfahrensdokumentation

und der GoBD hinsichtlich

- ▶ genereller Aufgabenstellung,
- ▶ Beschreibung der Anwenderoberfläche,
- ▶ Beschreibung der Datenbestände,
- ▶ Beschreibung des Datenaustauschs,
- ▶ Beschreibung der maschinellen und manuellen Kontrollen,
- ▶ Beschreibung der Fehlerbehandlung,
- ▶ Schlüsselverzeichnissen und
- ▶ Arbeitsanweisungen, um dem Anwender die sachgerechte Erledigung und Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen

abdeckten und zum anderen haben wir die fachliche Richtigkeit der Verfahrensdokumentation geprüft.

Hierbei sind wir so vorgegangen, dass wir die von uns geprüften Verarbeitungsregeln anhand der Dokumentation nachvollzogen haben. Weiterhin wurden Testfälle anhand der Dokumentation in Stichproben überprüft.

7.4.3 Prüfungsfeststellungen

Unsere Prüfung der Verfahrensdokumentation führte zu keinen Einwendungen.

8 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bescheinigung

Aufgrund unserer auftragsgemäß durchgeführten Prüfung der Module ADDISON OneClick Kasse, ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch und ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch im Online Portal ADDISON OneClick, sowie des Excel-Kassenbuchs anhand der in den vorstehenden Abschnitten 5 und 7 dargelegten Kriterien und unter Würdigung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Wolters Kluwer Software und Service GmbH:

Die Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, hat uns am 5. Mai 2017 beauftragt, eine Prüfung der Module ADDISON OneClick Kasse, ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch und ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch im Online Portal ADDISON OneClick sowie des Excel-Kassenbuchs vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- ▶ IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“, Stand: 11.03.2010,
- ▶ IDW RS FAIT 1, Stand: 24.09.2002 sowie
- ▶ GoBD [vgl. Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), vom 14.11.2014]
- ▶ Die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beziehenden handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 ff. HGB.
- ▶ Nach § 239 Abs. 4 HGB ist die Führung von Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern zulässig, sofern diese Form der Buchführung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entspricht.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen die von uns geprüften Module ADDISON OneClick Kasse, ADDISON OneClick Rechnungseingangsbuch und ADDISON OneClick Rechnungsausgangsbuch im Online Portal ADDISON OneClick, sowie des Excel-Kassenbuchs bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Stuttgart, den 20. Juli 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Heiko Gminder



Pascal Campe
Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Bescheinigung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichtserstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.